

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 18. Oktober

Nr. 42

2019

Inhalt:

- 171 Schutz der stillen Tage
172 Einwohnerzahlen zum 30.06.2019
173 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
174 Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“
175 Übungen der Bundeswehr
176 Übungen der Bundeswehr
177 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.17 „Kreiskrankenhaus“
hier: Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

171 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Allerheiligen (01. November 2019),
Volkstrauertag (17. November 2019)
Buß- und Betttag (20. November 2019)
Totensonntag (24. November 2019)
jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Heiliger Abend (24. Dezember 2019)
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 07.10.2019
Landratsamt Eichstätt
gez. K o n r a d , Oberregierungsrätin

172 Einwohnerzahlen zum 30.06.2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2019 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.998	Kipfenberg, M.	5.862
Altmannstein, M.	7.059	Kösching, M.	9.768
Beilngries, St.	9.815	Lenting	4.922
Böhmfeld	1.678	Mindelstetten	1.706
Buxheim	3.700	Mörnsheim, M.	1.568
Denkendorf	4.894	Nassenfels, M.	2.231
Dollnstein, M.	2.874	Oberdolling	1.309
Egweil	1.189	Pförring, M.	3.833
Eichstätt, GKSt.	13.426	Pollenfeld	2.964
Eitensheim	3.030	Schernfeld	3.226
Gaimersheim, M.	12.268	Stammham	4.074
Großmehring	7.237	Titting, M.	2.673
Hepberg	2.893	Walting	2.346
Hitzhofen	2.935	Wellheim, M.	2.714
Kinding, M.	2.514	Wettstetten	5.095

132.801

173 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e. V. im Januar 2020 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Terminen vorgenommen:

Montag, 13.01.2020: 08:30 – 09:30 Uhr 85101 Lenting

Für die Orte: Lenting, Wettstetten, Hepberg, Echenzell
Bauhof, Am Bergfürst 6

Montag, 13.01.2020: 10:30 – 12:30 Uhr 85092 Kasing

Gasthof Pauliwirt, Hauptstraße 13

Mittwoch, 15.01.2020: 08:00 – 09:00 Uhr 85092 Kösching

Feuerwehrhaus, Lindenstraße

Mittwoch, 15.01.2020: 13:00 – 14:30 Uhr 85137 Walting

Gasthaus Jäger, Leonhardstraße 1

Mittwoch, 15.01.2020: 15:00 – 16:00 Uhr 85122 Hitzhofen

Für die Orte: Hitzhofen, Hofstetten, Böhmfeld
Gasthaus Bauer, Hauptstraße 12

Montag, 20.01.2020: 09:00 – 12:00 Uhr 85117 Eitensheim

Fa. Brandl, Eichstätter Straße 16

Dienstag, 21.01.2020 09:00 – 10:30 Uhr 93336 Mendorf

Dorfgemeinschaftshaus, Bettbrunner Straße 18

Dienstag, 21.01.2020 11:00 – 12:30 Uhr 93336 Steinsdorf

Dorfgemeinschaftshaus, Hohenwartstraße 4a

Dienstag, 21.01.2019 13:30 – 14:30 Uhr 85120 Stammham

Für die Orte: Stammham, Appertshofen

Bauhof, Nürnberger Straße 20

Freitag, 24.01.2020 08:00 – 09:30 Uhr 93336 Hagenhill

Für die Orte: Hagenhill, Schwabstetten, Tettenwang

Gasthof Wild, Ottostraße 1

Freitag, 24.01.2020 10:00 – 12:00 Uhr 93349 Mindelstetten

Für die Orte: Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Imbath, Stockau, Tettenagger, Grashausen, Weiher

Feuerwehrhaus, Am Dettenbach

Freitag, 24.01.2020 13:00 – 15:30 Uhr 85104 Lobsing-Pirkenbrunn

Für die Orte: Lobsing, Pirkenbrunn

Gasthaus Gruber

Freitag, 24.01.2020 14:00 – 15:00 Uhr 85132 Schernfeld

Gasthaus „Schernfelder Hof“, Eichstätter Straße 20

174 Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 2a, 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

Unternehmenssatzung

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Kliniken Eichstätt und Kösching sowie die Seniorenheime Anlautertal Titting und die Pflegestation in der Klinik Eichstätt sind ein selbstständiges Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen (KU) führt den Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das KU hat seinen Sitz in Eichstätt.
- (4) Das Stammkapital beträgt insgesamt 2.200.000 € – in Worten: zweimillionenzweihunderttausend Euro –

davon	Klinik Kösching	1.100.000 €
	Klinik Eichstätt	1.000.000 €
	Seniorenheim Anlautertal, Titting	100.000 €

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des KU ist der Betrieb der Kliniken Eichstätt und Kösching sowie der Seniorenheime Anlautertal Titting und der Pflegestation in der Klinik Eichstätt sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Aufgabe der Kliniken ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Aufgabe der Seniorenheime ist die Aufnahme, Versorgung und Pflege alter Personen.
- (3) Das KU ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.
- (4) Der Kreistag des Landkreises Eichstätt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats weitere Landkreisaufgaben auf das KU übertragen. Auf vertraglicher Grundlage kann das KU weitere Tätigkeiten für den Landkreis übernehmen.
- (5) Das KU kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das KU im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das KU kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des KU auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (7) Mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister besteht die formwechselnde „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“ in der Rechtsform des KU weiter (Art. 77 Abs. 2a Satz 6 Halbsatz 2 LKrO i.V.m. § 202 Abs. 1 Nr. 1 Umwandlungsgesetz). Damit erübrigt sich ein Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge.
- (8) Investitionszuschüsse des Landkreises für aktivierungsfähige Anlagegüter sind als Sonderposten auszuweisen; § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das KU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Altersfürsorge und Altenhilfe durch den Betrieb der Kliniken, Seniorenheime und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das KU ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KU dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Landkreis Eichstätt als Anstalts- und Gewährträger des KU erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KU. Das KU darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das KU darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des KU oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Eichstätt zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der Abgabenordnung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Geschäftsordnung und -verteilung des Vorstands beschließt der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so ist eine Person Vorsitzender des Vorstandes (Vorstandsvorsitzender) und die andere Person als dessen Stellvertreter Mitglied des Vorstandes (Vorstandsmitglied); jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das KU nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Eichstätt. Die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt; § 33 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt findet entsprechende Anwendung. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des KU,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das KU mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das KU befasst sind.
- (4) Der Kämmerer des Landkreises Eichstätt und der für das Beteiligungswesen des Landkreises zuständige Beschäftigte der Landkreisverwaltung sind ständige Vertreter der Landkreisverwaltung ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle zu den Sitzungen hinzugezogenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des KU zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom KU eine Entschädigung entsprechend der „Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger“.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des KU Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben,
 2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Seniorenheime,
 3. die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des KU an anderen Unternehmen,
 4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 5. Bestellung von Chefarzten,
 6. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 7. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderung,
 8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Bestellung des Abschlussprüfers,
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands
- (4) Für die in § 5 Abs. 4 und 5 der Satzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH“ genannten Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschafterversammlung bedarf der Vorstand als Gesellschaftervertreter der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das KU gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das KU auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen, im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der darauffolgenden Sitzung eingesehen werden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen, die die persönliche Beteiligung des Vorstandes betreffen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rede-recht. Für Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ durch den Vorstand.

§ 10

Arbeitnehmer

Mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehen die mit der formwechselnden „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“ bestehenden Arbeitsverhältnisse unter Wahrung aller erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte mit dem KU fort. Der Regelung einer Rechtsnachfolge oder eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) bedarf es nicht.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten

die Vorschriften der „Verordnung über Kommunalunternehmen“ (KUV), der „Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser“ (WkKV) und der „Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen“ (WkPV) sowie Art. 79 LKrO.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.
- (4) Das KU unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 und 91 LKrO. Die Prüfungsberichte sind ebenfalls dem Landkreis zuzuleiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Eichstätt, den 24.5.2019

gez. Anton Knapp, Landrat

175 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 25.10.2019 bis 27.10.2019 im Anlautertal eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

176 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 29.10.2019 bis 30.10.2019 im Raum Adelschlag, Nassenfels, Eitensheim und Hitzhofen eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 177 **Vollzug der Baugesetze;
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“
hier: Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung vom 25.07.2019 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im **beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB** durchgeführt.



Übersichtsplan mit räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans und umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 777, 790, 791, 792, 795, 795/1, 794 sowie Teilflächen der Flst.-Nrn. 618, 720/2 und 1222/2 der Gemarkung Eichstätt.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist den Planungsbe-
reich als innerstädtische Wohnbaufläche aus. Eine Änderung bzw. Anpassung im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Tagesklinik der Psychiatrie mit Tiefgarage zu schaffen und damit den Klinikstandort Eichstätt insgesamt zu stärken.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grund-

fläche unter 20.000 m²) erfüllt sind, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren **wird von der Durchführung einer Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB **abgesehen**.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB findet gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB **nicht** statt.

Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine verkürzte öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung hängt mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.07.2019 gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Montag, dem 28.10.2019 bis einschließlich
Freitag, dem 15.11.2019**

an der Pinnwand im Eingangsbereich vor dem Stadtbauamt im 2. Stock des Rathauses, Marktplatz 11, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf mit der Begründung kann ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

[http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche Auslegungen](http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche_Auslegungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs.2 i.V. mit §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet nur im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamts gerne zur Verfügung.

Eichstätt, den 17.10.2019

gez.

Andreas Steppberger

Oberbürgermeister